

Gemeinsames Statement

Schwangerschaftsabbruch nach medizinischer Indikation

Zahlen

Schwangerschaftsabbrüche nach der 23ten Woche kommen extrem selten vor. Sie machen 0,1 Prozent aller Schwangerschaftsabbrüche oder jährlich etwa 180 Fälle aus. Der Anteil aller Schwangerschaftsabbrüche nach medizinischer Indikation liegt bei jährlich etwa 2,5 Prozent oder 3200 Fällen.

Was bedeutet „medizinische Indikation“?

Medizinische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch bedeutet gemäß § 218a StGB, dass der „Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann“. Zwei ÄrztInnen haben zu entscheiden, ob nach § 218 a eine medizinische Indikation vorliegt, zum einen bei der Diagnosestellung und zum anderen der Arzt / die Ärztin, der /die den Schwangerschaftsabbruch vornehmen soll.

Das Vorliegen eines auffälligen Befundes des Fötus ist laut Gesetz (1995) auch bisher keine ausreichende Begründung für eine medizinische Indikation.

Pflichtberatung

Einige Parteien und Verbände fordern, für Frauen auch vor einem Schwangerschaftsabbruch nach medizinischer Indikation eine Pflichtberatung festzuschreiben. Die unterzeichnenden Verbände sprechen sich gegen diese verpflichtende Beratung für Frauen aus. Jede gesetzlich vorgeschriebene Beratung widerspricht den fachlichen Grundsätzen von psychosozialer Beratung, denen Fachverbände der institutionellen Beratung verpflichtet sind.¹ Die Kompetenz einer Frau, das künftige eigene Leben, das gemeinsame des betroffenen Paares und das der möglicherweise bereits vorhandenen eigenen Familie einschätzen zu können, darf durch eine Pflichtberatung, nicht noch zusätzlich erschwert werden.

Freiwillige Beratung vor Pränataldiagnostik

Die unterzeichnenden Verbände fordern statt dessen, die freiwillige Nutzung der Beratung bereits vor Inanspruchnahme der vorgeburtlichen Diagnostik zu fördern. Zu diesem Zeitpunkt stehen weder die Frau noch das Paar unter Zeitdruck und können durch Beratung in die Lage versetzt werden, Nutzen und Risiken der Verfahren abzuwägen und die möglichen Konsequenzen der Untersuchungen zu überdenken. An die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sollte dringend appelliert werden, im Rahmen ihrer Aufklärungspflicht auf freiwillige Beratungsangebote vor Pränataldiagnostik hinzuweisen. Sie sollten mit ihrer fachlichen Kompetenz, eine Frau dazu bewegen, den Schritt zu einer freiwilligen Beratung zwischen der Information über die Diagnostik und deren mögliche Folgen zu machen. Anzustreben ist in diesem Zusammenhang auch eine enge Zusammenarbeit und ein interdisziplinärer Erfahrungsaustausch zwischen ÄrztInnen und Beratungseinrichtungen.

Beratungsangebote vorhanden

Die Infrastruktur von Beratungsstellen ist in allen Bundesländern gegeben, ebenso ist der Anspruch auf psychosoziale Beratung „...in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen...“ gesetzlich festgeschrieben (SFHÄndG § 2 (1)). Dies ist weder in ärztlichen Fachkreisen noch in der Öffentlichkeit ausreichend bekannt. Dieser kostenfreie Anspruch auf freiwillige Beratung, den eine Frau hat, sollte auch durch die Ärzteschaft besser kommuniziert werden.

Wartezeit vor dem Schwangerschaftsabbruch nach medizinischer Indikation

Für eine 3-tägige Wartezeit vor einem Schwangerschaftsabbruch nach medizinischer Indikation besteht keine Veranlassung. Wenn verantwortungsvolle ÄrztInnen Frauen und Paare ausführlich informieren und auf psychosoziale Beratungsangebote hinweisen, entsteht Bedenkzeit. Auch die durch das geltende Recht vorgegebene Zweitdiagnose durch den Facharzt/ die Fachärztin, der/ die den Schwangerschaftsabbruch durchführen wird, lässt für Frauen und Paare die Bedenkzeit entstehen, die sie für eine informierte Entscheidung brauchen. Eine gesetzlich verpflichtende Wartezeit, die von betroffenen Frauen nur als zusätzliche Hürde empfunden werden kann, lehnen die unterzeichnenden Verbände deshalb ab.

Ärztliche Haftung

Ärztinnen und Ärzte befürchten, haftungsrechtlich belangt zu werden, wenn sie ihre Patientinnen bei einem auffälligen Befund nicht zur Pränataldiagnostik überweisen. Deshalb plädieren Ärzteverbände für eine Gesetzesänderung, um ÄrztInnen gegenüber Haftungsfragen rechtlich abzusichern. Die unterzeichnenden Verbände sehen dazu keine Veranlassung, denn kein Arzt, keine Ärztin kann von einer Frau belangt werden, wenn die Schwangere ärztlich fachlich korrekt und verständlich informiert und aufgeklärt wurde. Einschlägige juristische Gutachten stellen dies fest.ⁱⁱ Bei den in den Medien oft zitierten Fällen, in denen ÄrztInnen haftbar gemacht wurden, wurde gerichtlich nachgewiesen, dass die ÄrztInnen nicht sachgerecht gearbeitet und / oder eine Frau über Befunde und deren Folgen nicht informiert hatten.

Die unterzeichnenden Verbände sprechen sich gegen jede Verschärfung des § 218 und § 219 aus. Ihnen geht es um eine Verbesserung der freiwilligen Beratung der Frauen.

21. Juni 2006

Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen – ASF

AWO-Bundesverband e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen e.V.

DGB- Bundesfrauenausschuss

Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Fachverband für

Psychologische Beratung und Supervision – EKFUL

Humanistische Union e.V.

pro familia-Bundesverband e.V.

VAMV-Bundesverband e.V.

Zukunftsforum Familie e.V.

ⁱ Vgl.: Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung: Institutionelle Beratung; in: Grundsatztexte des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung, Frankfurt am Main 2001

ⁱⁱ Vgl. Dr. Hans-Georg Koch: Schwangerschaftsabbruch im Spätstadium: Ist der Gesetzgeber gefordert? Vortragsmanuskript, September 2003 / Dr. Gerda Müller: Unterhalt für das Kind als Schaden. Zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshof. Vortrag vor dem Nationalen Ethikrat, Januar 2003